

5. Februar 2008

BMF-010103/0102-VI/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
Großbetriebsprüfungen
unabhängigen Finanzsenat

Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanzämter, Grundsätze, Übergang der Zuständigkeit, Delegierungsbescheide, Zuständigkeitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1. Grundbegriffe

- 1.1.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- 1.1.2. Einreichung von Anbringen
- 1.1.3. Gesamtrechtsnachfolge

1.2. Übergang der Zuständigkeit

- 1.2.1. Delegierung (§ 71 BAO)
- 1.2.2. Übergang der sachlichen Zuständigkeit (§ 52a Abs. 1 BAO, § 17b Abs. 5 AVOG)
- 1.2.3. Übergang der örtlichen Zuständigkeit nach § 73 BAO

1.3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 8 AVOG

1.4. Unternehmensgruppen (§ 9 KStG 1988)

2. Abgaben vom Einkommen

2.1. Einkommensteuer bei unbeschränkter Steuerpflicht

2.1.1. Sachliche Zuständigkeit

2.1.2. Örtliche Zuständigkeit

2.1.2.1. Grundsatzregelung (§ 55 Abs. 1 BAO)

2.1.2.2. Zuständigkeit bei Fehlen eines Wohnsitzfinanzamtes

2.1.2.3. § 55 Abs. 3 BAO (Einzelunternehmer)

2.1.2.4. § 55 Abs. 4 BAO (Mitunternehmer)

2.2. Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht

2.2.1. Sachliche Zuständigkeit

2.2.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 56 BAO)

2.3. Lohnsteuer

2.3.1. Sachliche Zuständigkeit

2.3.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 57 Abs. 1 BAO)

2.3.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

2.4. Kapitalertragsteuer

2.4.1. Sachliche Zuständigkeit

2.4.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 59 BAO)

2.4.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

2.5. Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988

2.5.1. Sachliche Zuständigkeit

2.5.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 59 BAO)

2.5.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

2.6. Freibetragsbescheide (§ 63 EStG 1988)

2.7. Prämien im EStG 1988

2.8. Erstattungen und Abgeltungen im EStG 1988

2.9. Körperschaftsteuer

2.9.1. Sachliche Zuständigkeit

2.9.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 58 BAO)

2.9.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 58 erster Satz BAO)

2.9.2.2. Beschränkte Steuerpflicht (§ 58 zweiter Satz BAO)

2.9.3. Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988

3. Umsatzsteuer

3.1. Sachliche Zuständigkeit

3.2. Örtliche Zuständigkeit

3.2.1. § 61 BAO

3.2.2. § 70 BAO (Subsidiarzuständigkeit)

4. Feststellungsbescheide

4.1. Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften

4.1.1. Sachliche Zuständigkeit

4.1.2. Örtliche Zuständigkeit

4.1.2.1 Allgemeines

4.1.2.2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

4.1.2.3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

4.1.2.4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

4.1.2.5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

4.2. Einheitswertbescheide

4.2.1. Sachliche Zuständigkeit

4.2.2. Örtliche Zuständigkeit

4.2.3. Bodenschätzung

4.3. Feststellungsbescheid gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

4.4. Gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsbescheide

5. Grundlagenbescheidähnliche Bescheide, Rechtsgestaltungsbescheide, Bescheinigungen

5.1. § 44 Abs. 2 BAO

5.2. § 125 Abs. 6 BAO

5.3. § 128 Abs. 4 BAO

5.4. Widerruf gemäß § 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO

5.5. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 160 BAO)

5.5.1 § 160 Abs. 1 BAO (GrEStG, ErbSt)

5.5.2 § 160 Abs. 2 BAO (Gesellschaftsteuer)

5.5.3. § 160 Abs. 3 BAO (Lösung im Firmenbuch)

5.6. Rückstandsbescheinigung (§ 229a BAO)

5.7. Bescheide gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988

5.8. Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988

5.9. Zulassungsverfahren gemäß § 27 Abs. 8 UStG 1994

5.10. Bescheinigung zum Zwecke der Vorlage bei der Zulassungsbehörde (Art. 27 Abs. 1 UStG 1994)

5.11. Bewilligung nach § 3 Abs. 4 GebG

5.12. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 3 Abs. 4a GebG

5.13. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 11 GrEStG 1987

5.14. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 23a ErbStG 1955

5.15. Befugnis zur Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer nach § 10a KVStG

6. Nebenansprüche (§ 3 Abs. 2 BAO)

6.1. Zwangsstrafe (§ 111 BAO)

6.2. Ordnungsstrafe (§ 112 BAO)

6.3. Mutwillensstrafe (§ 112a BAO)

6.4. Verspätungszuschlag (§ 135)

6.5. Anspruchszinsen (§ 205 BAO)

6.6. Abgabenerhöhung gemäß § 9 GebG

6.7. Verspätungszuschlag gemäß Art. 21 Abs. 9 UStG 1994

6.8. Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d BAO)

6.8.1. Stundungszinsen (§ 212 Abs. 2 BAO)

6.8.2. Aussetzungszinsen (§ 212a Abs. 9 BAO)

6.8.3. Säumniszuschläge (§ 217 BAO)

7. Weitere Abgaben

7.1. Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

7.2. Abgabe von Zuwendungen

7.3. Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 44 FLAG 1967)

7.4. Beitrag zur Unfallversicherung (§ 30 Abs. 3 BSVG)

7.5. Bodenwertabgabe

7.6. Dienstgeberbeitrag (§ 43 FLAG 1967)**7.7. Elektrizitätsabgabe****7.8. Energieabgabenvergütung****7.9. Erbschafts- und Schenkungssteuer****7.10. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge****7.11. Familienbeihilfe****7.12. Erdgasabgabe****7.13. Feuerschutzsteuer****7.14. Gebühren nach dem GebG**

7.14.1. Sachliche Zuständigkeit

7.14.2. Örtliche Zuständigkeit

7.14.2.1. Grundsatzbestimmung (§ 66 Abs. 1 BAO)

7.14.2.2. Bewilligung der Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4 GebG)

7.14.2.3. Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4c GebG)

7.14.2.4. Selbstberechnung der Gebühren für Bestandverträge (§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG)

7.14.2.5. Selbstberechnung der Gebühren für Darlehensverträge (§ 33 TP 8 Abs. 4 GebG)

7.14.2.6. Kreditverträge von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft (§ 33 TP 19 Abs. 2 GebG)

7.14.2.7. Selbstberechnung der Gebühren für Wechsel (§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG)

7.15. Gesellschaftsteuer (§ 2 KVStG)**7.16. Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen****7.17. Grunderwerbsteuer****7.18. Grundsteuer****7.19. Kammerumlage (§ 122 WKG)**

7.19.1. Kammerumlage nach § 122 Abs. 1 und 2 WKG ("KU 1")

7.19.2. Kammerumlage nach § 122 Abs. 7 WKG

7.20. Konzessionsabgabe (§ 17 Glücksspielgesetz)**7.21. Kleinkindbeihilfe (§ 32 FLAG 1967)****7.22. Kohleabgabe****7.23. Kommunalsteuer****7.24. Kraftfahrzeugsteuer**

- 7.25. Landwirtschaftskammerumlagen**
- 7.26. Mutter-Kind-Pass-Bonus (§ 38d FLAG 1967)**
- 7.27. Normverbrauchsabgabe**
- 7.28. Schulbücher (§ 31 FLAG 1967)**
- 7.29. Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG 1967)**
- 7.30. Sicherheitsbeitrag**
- 7.31. Spielbankabgabe (§ 29 Glücksspielgesetz)**
- 7.32. Versicherungssteuer**
- 7.33. Werbeabgabe**

8. Hinweis

1. Allgemeines

1.1. Grundbegriffe

1.1.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Unter der **sachlichen Zuständigkeit** wird der nach der Art der Sache der Verwaltungsangelegenheit umschriebene Aufgabenbereich einer Behörde verstanden.

Die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter ist insbesondere im AVOG geregelt. Dort werden unterschieden:

- Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 AVOG),
- Finanzämter mit besonderem Aufgabenkreis (§§ 4 und 7 AVOG),
- Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis (§§ 8 bis 13a AVOG).

Kommen für eine Amtshandlung mehrere sachlich zuständige Abgabenbehörden in Betracht, so richtet sich die **örtliche Zuständigkeit** nach territorialen Gesichtspunkten.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter ist vor allem in der BAO geregelt.

Die Zuständigkeit muss im Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung (zB der Zustellung des Bescheides) gegeben sein; sie richtet sich daher nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Amtshandlung.

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen (§ 50 Abs. 1 erster Satz BAO). Eine allfällige Unzuständigkeit ist somit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (vgl. zB VwGH 11.12.1992, 88/17/0104; VwGH 26.1.1995, 92/16/0145).

Die Partei kann die Unzuständigkeit insbesondere mit Berufung gegen den von einer nicht zuständigen Behörde erlassenen Bescheid geltend machen.

Unter **Erhebung** (im Sinn der BAO und des AVOG) sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen (§ 49 Abs. 2 BAO, § 16 AVOG). Dazu gehört die Ermittlung des Sachverhaltes, die Festsetzung der Abgabe, ihre Einhebung und zwangswise Einbringung (vgl. zB VwGH 25.4.1996, 96/16/0068). Die Erlassung von Haftungsbescheiden ist eine Einhebungsmaßnahme (zB VwGH 17.12.2003, 99/13/0036).

1.1.2. Einreichung von Anbringen

Anbringen der Partei sind grundsätzlich bei der für die betreffende Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde einzureichen.

Einige Abgabenvorschriften erlauben für bestimmte Anbringen auch die Einreichung bei einer anderen Behörde. Solche Vorschriften sind beispielsweise § 3 Abs. 2 AVOG, § 73 letzter Satz BAO, § 52a Abs. 1 BAO, § 303 Abs. 3 BAO, § 308 Abs. 4 BAO.

Nach § 3 Abs. 2 AVOG können Gebührenanzeigen (§ 31 GebG), Anzeigen der Schenkungen unter Lebenden (§ 22 ErbStG 1955) und Abgabenerklärungen gemäß § 10 GrEStG 1987 außer bei dem für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständigen Finanzamt auch bei Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis, innerhalb des Amtsbereiches des für die Abgabenerhebung zuständigen Finanzamtes eingebracht werden. Dies gilt als Folge des letzten Satzes des § 3 Abs. 2 AVOG nicht für Finanzämter, die ihren Sitz in Wien haben; daher sind die betreffenden Eingaben nur beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien einzureichen.

Solange die Verständigung (des § 73 zweiter Satz BAO) über den Übergang der örtlichen Zuständigkeit nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden (§ 73 letzter Satz BAO).

Gleiches gilt für den Übergang der sachlichen Zuständigkeit nach § 52a Abs. 1 BAO. Auch in diesem Fall können, solange die Verständigung vom Zuständigkeitsübergang nicht erfolgt ist, Anbringen bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

Ein Wiederaufnahmsantrag ist nach § 303 Abs. 2 BAO bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist, eingebracht werden (§ 303 Abs. 3 BAO).

Gleiches gilt nach § 308 Abs. 4 BAO für die Einbringung von Wiedereinsetzungsanträgen. Auch sie können nicht nur bei der im § 308 Abs. 3 BAO genannten Behörde, sondern auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist, eingebracht werden.

Für einige Anbringen (insbesondere Anzeigen) ist geregelt, bei welcher Abgabenbehörde sie einzubringen sind. Solche Bestimmungen sind beispielsweise § 41 Abs. 3 BAO, § 120 BAO, § 13 UmgrStG, § 43 Abs. 1 UmgrStG, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c letzter Satz ErbStG 1955, § 15a Abs. 7 ErbStG 1955.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekannt zu geben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre (§ 41 Abs. 3 BAO).

Nach § 120 Abs. 1 BAO haben die Abgabepflichtigen ihrem zuständigen Finanzamt (§§ 55, 56 oder 58 BAO) alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen oder Ertrag anzuzeigen.

Nach § 120 Abs. 2 BAO hat, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb (eine Betriebsstätte) oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit

begründet oder aufgibt, dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 UmgrStG betrifft Meldungen der Einbringung bei dem gemäß § 58 BAO für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt. Erfolgt die Einbringung in eine im Ausland ansässige übernehmende Körperschaft, für die bis zur Einbringung kein inländisches Finanzamt zuständig ist, so hat (nach dem letzten Satz des § 13 Abs. 1 UmgrStG) die Meldung an das für den Einbringenden zuständige Wohnsitz-, Sitz- oder Lagefinanzamt zu erfolgen.

Wer Vermögen durch eine Umgründung überträgt oder übernimmt und nicht schon nach dem ersten Hauptstück des UmgrStG zu einer Meldung verpflichtet ist, hat die Umgründung abweichend von der Frist des § 121 BAO innerhalb der im ersten Hauptstück genannten Frist unter Nachweis der Rechtsgrundlage dem Betriebsfinanzamt oder dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 UmgrStG).

Die Anzeigepflichten in § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c letzter Satz ErbStG 1955 und in § 15a Abs. 7 ErbStG 1955 bestehen gegenüber "dem" Finanzamt (daher gegenüber dem für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sachlich und örtlich zuständigen Finanzamt).

1.1.3. Gesamtrechtsnachfolge

Bei Gesamtrechtsnachfolge (zB Erbfolge, Spaltung nach § 1 SpaltG) gehen bereits entstandene Abgabenschulden auf den Gesamtrechtsnachfolger (bzw. auf die Gesamtrechtsnachfolger) über. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger (den Gesamtrechtsnachfolgern) obliegt dem für den Rechtsvorgänger zuständig gewesenen Finanzamt (vgl. VwGH 18.3.1987, 86/13/0165).

1.2. Übergang der Zuständigkeit

1.2.1. Delegierung (§ 71 BAO)

Die örtlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe eine andere sachlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz

mit Bescheid bestimmen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen (§ 71 BAO).

Nach § 52a Abs. 3 BAO gilt § 71 BAO sinngemäß für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde.

Die Erlassung von Delegierungsbescheiden obliegt dem für die betreffende Angelegenheit (zB Erhebung einer Abgabe, Verfahren über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften) zuständigen Finanzamt.

Würde eine unzuständige Abgabenbehörde einen solchen Bescheid erlassen, so wäre er nicht ungültig. Daher kommt die „Schlichtung“ eines Zuständigkeitsstreits (insbesondere bei widersprüchlichen Ermittlungsergebnissen etwa darüber, welche Behörde Wohnsitzfinanzamt im Sinn des § 55 Abs. 2 BAO ist) im Wege eines Delegierungsbescheides in Betracht.

Delegierungen können beispielsweise zweckmäßig (verwaltungsökonomisch) sein im Interesse der Konzentration der Zuständigkeiten bei einem (einzigen) Finanzamt.

Zuständigkeitsübertragungen dürfen überwiegende Interessen der Partei nicht verletzen. Solche Interessen können sich etwa aus höheren Kosten bei größerer Entfernung des Finanzamtes etwa zum Wohnsitz der Partei ergeben.

Das **Parteiengehör** (§ 115 Abs. 2 BAO) ist vor Erlassung des Delegierungsbescheides zu wahren. Dies ist nur entbehrlich, wenn die Delegierung einer diesbezüglichen Anregung der Partei Rechnung trägt.

Der Zuständigkeitsübergang erfolgt im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides an die Partei (§ 78 BAO), sofern im Bescheidspruch nicht ein anderer Zeitpunkt angeordnet ist.

Der Zuständigkeitsübergang erfolgt unabhängig davon, ob bzw. wann das neu zuständige Finanzamt (zweckmäßigerweise durch Übermittlung einer Abschrift des Delegierungsbescheides) von der Delegierung Kenntnis erlangt.

Delegierungsbescheide sind verfahrensrechtliche Bescheide. Sie sind (abgesondert) mit Berufung anfechtbar. Berufungsbefugt ist der Bescheidadressat (somit die Partei im Sinn des § 78 BAO).

§ 294 BAO (Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft) ist für Delegierungsbescheide nicht anwendbar.

Die Änderung der für die Bescheiderlassung maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (zB neuerliche Verlegung der Geschäftsleitung oder des Wohnsitzes der Partei) beseitigt nicht die Rechtswirkungen des Delegierungsbescheides.

1.2.2. Übergang der sachlichen Zuständigkeit (§ 52a Abs. 1 BAO, § 17b Abs. 5 AVOG)

Die sachliche Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden (§ 52a Abs. 1 BAO).

Diese am Vorbild des § 73 BAO (siehe Abschnitt 1.2.3) orientierte Abgabenvorschrift gilt beispielsweise, wenn sich die sachliche Zuständigkeit als Folge des § 8 Abs. 2 AVOG (Größenmerkmale einer GmbH; siehe Abschnitt 1.3.) ändert.

Nach § 52a Abs. 2 BAO gilt § 75 BAO sinngemäß für den Übergang der sachlichen Zuständigkeit. Demzufolge berührt der Zuständigkeitsübergang nicht die Zuständigkeit der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde erster Instanz im Berufungsverfahren betreffend von ihr erlassene Bescheide. Dies betrifft beispielsweise die Erlassung von Berufungsvorentscheidungen.

Für Änderungen der sachlichen Zuständigkeit auf Grund von gemäß § 3 Abs. 3 AVOG erlassenen Verordnungen gilt § 17b Abs. 5 zweiter Unterabsatz AVOG. Diese Bestimmung lautet:

"Werden bei einer Abgabenbehörde Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die Zuständigkeit ändernden Bestimmungen nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist."

Siehe weiters § 5 der UnternehmensgruppenV (BGBl. II Nr. 50/2005).

1.2.3. Übergang der örtlichen Zuständigkeit nach § 73 BAO

Die Zuständigkeit des Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet, abgesehen von den Fällen des § 71 BAO, mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt (§ 73 erster Satz BAO).

Der Zeitpunkt der Kenntnisserlangung durch das neu zuständige Finanzamt ist maßgeblich für den Zuständigkeitsübergang.

Es kommt somit weder auf den Zeitpunkt an, in dem das die Zuständigkeit beeinflussende Ereignis eintritt, noch auf den Zeitpunkt, in dem das bisher zuständige Finanzamt von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt (zB VwGH 17.2.1999, 98/14/0105; VwGH 17.12.2003, 99/13/0032).

Solche Ereignisse sind beispielsweise

- die Verlegung der Geschäftsleitung (zB für § 54 Abs. 1 lit. b BAO und für § 58 BAO),
- der Wohnsitzwechsel (zB für § 55 BAO; vgl zB UFS 21.3.2003, RV/0479-W/06, RV/1806-W/06).

Der Zuständigkeitsübergang betrifft auch

- die Erhebung von Abgaben, wenn der Abgabenanspruch (§ 4 BAO) vor diesem Zeitpunkt entstanden ist (vgl. zB UFS 15.11.2005, RV/1205-W/03),
- die Entscheidungspflicht über Anbringen (zB Abgabenerklärungen, Anträge auf Aussetzung der Einhebung, Anträge auf Aufhebung gemäß § 299 BAO), die vorher eingereicht wurden,
- die Berichtigung (§§ 293 und 293b BAO) von der bisher zuständigen Abgabenbehörde erlassener Bescheide,
- die Wiederaufnahme von Verfahren (§ 303 BAO), die von der bisher zuständigen Abgabenbehörde abgeschlossen sind,
- die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgabenschuldigkeiten, die durch die bisher zuständige Abgabenbehörde festgesetzt wurden.

§ 73 BAO gilt nicht, wenn ein Finanzamt von Anfang an nicht zuständig war (vgl. VwGH 30.5.2001, 2000/13/0195; UFS 16.3.2005, RV/1872-W/2004).

Der Übergang der Zuständigkeit betrifft nicht die Zuständigkeit der bisher zuständigen Abgabenbehörde im **Berufungsverfahren** betreffend von ihr erlassene Bescheide (zufolge § 75 BAO). Dies betrifft etwa

- die Erlassung von Berufungsvorentscheidungen
- und von anderen das Berufungsverfahren erledigenden Bescheiden (zB Zurückweisung gemäß § 273 BAO, Zurücknahmbescheid gemäß § 275 BAO) sowie
- die Rechtsstellung als „Amtspartei“ (im Sinn des § 276 Abs. 7 BAO).

1.3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 8 AVOG

§ 8 AVOG regelt sachliche Zuständigkeiten für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des KStG 1988, ausgenommen

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie nicht unter § 221 Abs. 3 UGB fallen,
- Vereine (Vereinsgesetz 2002).

Körperschaften im Sinn des KStG 1988 sind vor allem

- juristische Personen des privaten Rechts (§ 1 Abs. 2 Z 1 KStG 1988), wie etwa AG, GmbH, Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Privatstiftungen;
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 Z 2 KStG 1988, § 2 KStG 1988).

Unter § 221 Abs. 3 UGB fällt eine GmbH, die mindestens zwei der drei im § 221 Abs. 2 UGB bezeichneten Größenmerkmale überschreitet.

Diese Merkmale sind:

- 14,6 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 29,2 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Umsatzerlöse sind (nach § 232 Abs. 1 UGB) die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von

Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Die "gewöhnliche Geschäftstätigkeit" ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Unternehmens (nicht nach dem in der Rechtsgrundlage umschriebenen Unternehmensgegenstand) zu beurteilen.

Zu den Umsatzerlösen zählen beispielsweise nicht

- Zins- oder Beteiligungserträge,
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen,
- Umsätze in betrieblichen Sozialeinrichtungen.

Zu den Erlösschmälerungen gehören zB Skonti, Rabatte und gewährleistungsrechtliche Preisminderungen, nicht zB Verpackungskosten und Provisionen.

Der Durchschnitt der **Arbeitnehmeranzahl** bestimmt sich nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahrs (§ 221 Abs. 6 UGB).

Für den Eintritt der Änderung der sachlichen Zuständigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung infolge Änderung der Größenmerkmale gemäß § 221 Abs. 1 bis 3 UGB ist § 221 Abs. 4 UGB sinngemäß anzuwenden (§ 8 Abs. 2 AVOG).

Nach § 221 Abs. 4 UGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale

1. an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten beziehungsweise nicht mehr überschritten werden;
2. bei Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) und Neugründungen am ersten Abschlussstichtag nach der Umgründung oder Neugründung vorliegen; dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder eines Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

Eine GmbH im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 1 AVOG ist nur eine solche nach dem GmbHG, somit beispielsweise nicht eine "ausländische" GmbH (vgl. VwGH 20.9.2006, 2005/14/0124). Daher

ist für ausländische Kapitalgesellschaften, auch wenn sie mit einer österreichischen GmbH vergleichbar sind, stets ein Finanzamt mit erweitertem Aufgabenbereich sachlich zuständig.

1.4. Unternehmensgruppen (§ 9 KStG 1988)

Die UnternehmensgruppenV (BGBl. II Nr. 50/2005) regelt, welches Finanzamt für die Erhebung der Abgaben im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 1 bis Z 6 AVOG aller in einer Unternehmensgruppe vereinigten Körperschaften zuständig ist.

Betroffen sind beispielsweise Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Dienstgeberbeitrag.

Nach § 3 Abs. 1 UnternehmensgruppenV ist hiefür jenes Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Sitz des Gruppenträgers oder bei Vorliegen einer Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger der Sitz des Hauptbeteiligten befindet; bei zwei Hauptbeteiligten ist der Sitz des von der Beteiligungsgemeinschaft zum Hauptbeteiligten bestimmten Beteiligten maßgeblich.

Bei beschränkt steuerpflichtigen oder in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenträgern ist jenes Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis zuständig, in dessen Amtsbereich die inländische Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen ist und deren Betriebsvermögen die Beteiligungen an den vorgesehenen Gruppenmitgliedern zuzurechnen sind (§ 3 Abs. 2 UnternehmensgruppenV).

Eine solche Zuständigkeit des Finanzamtes mit erweitertem Aufgabenkreis gilt nicht für Unternehmensgruppen, in denen die inländischen Gruppenmitglieder und der Gruppenträger ausschließlich kleine und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinn des § 221 Abs. 1 und 2 UGB sind und keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 244 iVm § 246 UGB besteht (§ 3 Abs. 3 UnternehmensgruppenV).

Zur Zuständigkeit für Feststellungsbescheide gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 siehe Abschnitt 4.3.

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das nach § 3 UnternehmensgruppenV zuständige Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt, frühestens jedoch im

Zeitpunkt der Zustellung des Feststellungsbescheides (§ 9 Abs. 8 KStG 1988) an den Gruppenträger oder an den Hauptbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft oder an die eingetragene Zweigniederlassung bei beschränkt oder in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenträgern. Vom Übergang der Zuständigkeiten sind alle betroffenen Körperschaften in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt eingebracht werden (§ 5 UnternehmensgruppenV).

2. Abgaben vom Einkommen

2.1. Einkommensteuer bei unbeschränkter Steuerpflicht

2.1.1. Sachliche Zuständigkeit

Zufolge § 3 Abs. 1 AVOG obliegt die Erhebung der Einkommensteuer den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis.

2.1.2. Örtliche Zuständigkeit

2.1.2.1. Grundsatzregelung (§ 55 Abs. 1 BAO)

Unbeschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen, die im Inland einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben (§ 1 Abs. 2 erster Satz EStG 1988). Eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht kann sich weiters aus dem Überschreiten der **Sechsmonatsfrist** des § 26 Abs. 2 zweiter Satz BAO ergeben.

Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist grundsätzlich das Wohnsitzfinanzamt zuständig (§ 55 Abs. 1 BAO).

Ausnahmen von dieser Grundregel sind in § 55 Abs. 3, 4 und 5 BAO geregelt. Eine weitere Ausnahme kann sich mittelbar aus der Verordnung betreffend inländische Zweitwohnsitze (BGBl. II Nr. 528/2003) ergeben.

Wohnsitzfinanzamt ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige vorwiegend aufhält (§ 55 Abs. 2 BAO).

Die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ richten sich nach § 26 Abs. 1 BAO bzw. nach § 26 Abs. 2 erster Satz BAO.

Ein Abgabepflichtiger kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben (zB VwGH 9.11.2004, 99/15/0008), jedoch nur einen gewöhnlichen Aufenthalt (zB VwGH 19.11.2005, 2002/14/0103).

Für den vorwiegenden Aufenthalt (im Sinn des § 55 Abs. 2 zweiter Satz BAO) ist maßgebend, wo die körperliche Anwesenheit in einem höheren Maße gegeben ist (VwGH 26.5.2004, 2000/14/0207). Bei einem Wochenpendler ist dies die Wohnung, die er während der Arbeitswoche bewohnt (vgl. VwGH 30.11.1993, 90/14/0212).

2.1.2.2. Zuständigkeit bei Fehlen eines Wohnsitzfinanzamtes

Hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz und auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt, ist er jedoch wegen Überschreitens der Sechsmonatsfrist des § 26 Abs. 2 zweiter Satz BAO unbeschränkt steuerpflichtig, so richtete sich die örtliche Zuständigkeit nach § 56 BAO bzw. subsidiär nach § 70 Z 3 BAO.

§ 56 BAO gilt für Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwar auch dann, wenn sie nicht beschränkt sondern unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Zufolge § 56 BAO (siehe Abschnitt 2.2.2.) ist maßgebend

- die Lage des Vermögens bzw.
- (subsidiär) der Bereich, in dem die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

Ergibt sich aus § 56 BAO keine Zuständigkeit, so ist § 70 BAO heranzuziehen. Nach § 70 Z 3 BAO kommt der Aufenthalt (im Zeitpunkt der Amtshandlung) bzw. subsidiär der Anlass zum Einschreiten als zuständigkeitsbegründend in Betracht.

2.1.2.3. § 55 Abs. 3 BAO (Einzelunternehmer)

Die Erhebung der Einkommensteuer obliegt nicht dem Wohnsitzfinanzamt, sondern dem im § 54 Abs. 1 BAO (zB Betriebsfinanzamt) genannten Finanzamt, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 BAO vorliegen.

§ 55 Abs. 3 BAO setzt voraus, dass der Abgabepflichtige als **Einzelunternehmer** im Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit unterhält

- nur einen Betrieb oder
- mehrere Betriebe, wenn hiefür nach § 54 BAO dasselbe Finanzamt zuständig wäre.

Bei Einkünften aus **Land- und Forstwirtschaft** ist (§ 54 Abs. 1 lit. a BAO zufolge) örtlich zuständig

- das Lagefinanzamt bzw.
- bei einer Mehrheit von Lagefinanzämtern jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Leitung des Betriebes befindet.

Lagefinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit gelegen ist (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO).

Bei Einkünften aus **Gewerbebetrieb** ist (§ 54 Abs. 1 lit. b BAO zufolge) das Betriebsfinanzamt zuständig.

Betriebsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsführung des Betriebes befindet (§ 53 Abs. 1 lit. b BAO).

Bei Einkünften aus **selbständiger Arbeit** sind für § 55 Abs. 3 BAO Betriebe lediglich dann bedeutsam, wenn die Berufstätigkeit von einer Betriebsstätte (im Sinn des § 29 BAO) des Unternehmens aus vorwiegend ausgeübt wird.

Ist § 55 Abs. 3 BAO bei solchen Einkünften anwendbar, so ist für die Erhebung der Einkommensteuer das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird (§ 54 Abs. 1 lit. c BAO zufolge).

§ 55 Abs. 3 BAO gilt unabhängig davon, ob der Abgabepflichtige neben dem Betrieb (den Betrieben) als Mitunternehmer an einer Personenvereinigung oder an mehreren Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB KG, OG, GesBR) beteiligt ist.

Beispiele:

1. *Der Einkommensteuerpflichtige hat seinen einzigen Wohnsitz im Bereich des Finanzamtes A. Die Geschäftsleitung seines einzigen Gewerbebetriebes befindet*

sich im Bereich des Finanzamtes B. Dem Finanzamt B obliegt die Erhebung der Einkommensteuer.

2. *Sachverhalt wie Beispiel 1. Überdies unterhält der Steuerpflichtige einen weiteren Gewerbebetrieb im Bereich des Finanzamtes B. Dies ändert nichts an der Zuständigkeit des Finanzamtes B für die Erhebung der Einkommensteuer.*
3. *Sachverhalt wie Beispiel 1. Der Steuerpflichtige ist weiters an einer KG mit Geschäftsleitung im Bereich des Finanzamtes C beteiligt. Dies berührt die Zuständigkeit des Finanzamtes B für die Erhebung der Einkommensteuer nicht.*
4. *Sachverhalt wie Beispiel 1. Überdies unterhält der Steuerpflichtige als Einzelunternehmer weitere Betriebe im Bereich des Finanzamtes B. Er hat weiters einige Beteiligungen als Mitunternehmer im Bereich mehrerer Finanzämter. Die Erhebung der Einkommensteuer obliegt dem Finanzamt B.*
5. *Der (einige) Wohnsitz befindet sich im Bereich des Finanzamtes A. Es werden zwei Gewerbebetriebe unterhalten (im Bereich der Finanzämter B und C). § 55 Abs. 3 BAO ist nicht anwendbar, weil die Betriebe nicht im Bereich desselben Finanzamtes ihre Geschäftsleitung haben. Die Erhebung der Einkommensteuer obliegt somit dem Finanzamt A.*
6. *Im Bereich des Finanzamtes A befindet sich der (einige) Wohnsitz und der Ort der Geschäftsleitung eines Gewerbebetriebes. Im Bereich des Finanzamtes B liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. § 55 Abs. 3 BAO ist nicht anwendbar. Das Finanzamt A ist daher für die Erhebung der Einkommensteuer zuständig.*

Nach Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes ist § 55 Abs. 3 BAO nicht mehr anwendbar.

Dies gilt auch für Abgabenansprüche, die vor dem Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung entstanden sind.

2.1.2.4. § 55 Abs. 4 BAO (Mitunternehmer)

§ 55 Abs. 4 BAO betrifft lediglich Gemeinden, die sich über die Amtsbereiche von mehr als einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis erstrecken (somit derzeit Wien und Linz).

§ 55 Abs. 4 BAO setzt voraus,

- dass das Wohnsitzfinanzamt des Einkommensteuerpflichtigen sich in Wien (bzw. in Linz) befindet,
- dass der Einkommensteuerpflichtige als Mitunternehmer lediglich an einer Personenvereinigung beteiligt ist und
- dass für die einheitliche und gesonderte Feststellung seiner Einkünfte zufolge § 54 Abs. 1 BAO ein anderes Finanzamt derselben Gemeinde zuständig ist.

Diesfalls obliegt dem für die Feststellung der Einkünfte zuständigen Finanzamt auch die Erhebung der Einkommensteuer.

Zur Zuständigkeit für derartige Feststellungsbescheide siehe Abschnitt 4.1.

§ 55 Abs. 4 BAO ist unanwendbar, wenn sich die Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer nach § 55 Abs. 3 BAO richtet.

§ 55 Abs. 4 BAO gilt nur, solange der Einkommensteuerpflichtige als Mitunternehmer beteiligt ist. Nach Aufgabe der Beteiligung (Veräußerung des Mitunternehmeranteils) ist § 55 Abs. 4 BAO nicht mehr anwendbar.

Beispiele:

1. *Der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige hat seinen (einzigen) Wohnsitz im Bereich des Finanzamtes A. Er ist als Mitunternehmer an einer KG, deren Geschäftsleitung sich im Bereich des Finanzamtes B befindet, beteiligt. Beide Finanzämter befinden sich in Wien. Daraus ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes B für die Erhebung der Einkommensteuer.*

Der Steuerpflichtige veräußert seinen Mitunternehmeranteil und gibt dies seinem Wohnsitzfinanzamt bekannt. Dadurch verliert das Finanzamt B die Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer.

2. *Sachverhalt wie Beispiel 1. (erster Absatz). Das Wohnsitzfinanzamt erlangt jedoch keine Kenntnis von der Veräußerung. Daher bleibt (zufolge § 73 BAO) das Finanzamt B für die Erhebung der Einkommensteuer zuständig.*

Erlangt das Finanzamt B Kenntnis von der Veräußerung, so hat es das Finanzamt A hievon zu verständigen (zwecks Überganges der Zuständigkeit).

2.2. Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht

2.2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Erhebung der Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht obliegt grundsätzlich den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 AVOG).

Eine Ausnahme regelt § 10 Z 1 AVOG für den Bereich des Landes Wien.

Nach dieser Bestimmung obliegt dem Finanzamt Wien 1/23 die Erhebung der von beschränkt steuerpflichtigen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Einkommen, sofern diese Personen im Inland keine Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen

Betriebes, Gewerbebetriebes oder selbständiger Arbeit im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erzielen.

Beispiel:

Der beschränkt Einkommensteuerpflichtige erzielt im Inland Umsätze im Rahmen eines Gewerbebetriebes. Er hat Vermögen im Bereich des Finanzamtes Wien 6/7/15. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Finanzamtsbereich die Umsätze erzielt werden.

§ 10 Z 1 AVOG ist nicht anwendbar. Die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer obliegt zufolge § 56 erster Satz BAO dem Finanzamt 6/7/15.

2.2.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 56 BAO)

Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen natürlicher Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26 BAO) haben (beschränkt Steuerpflichtige), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Abgabepflichtige im Inland kein Vermögen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist (§ 56 BAO).

Vermögen im Sinn des § 56 BAO ist vor allem Grundvermögen. Für die Frage, welches der wertvollste Teil des Vermögens ist, sind die Werte nach dem BewG maßgeblich.

§ 56 BAO ist weites maßgeblich, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger gemäß § 1 Abs. 4 EStG 1988 auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird.

Hat ein Steuerpflichtiger in Österreich einen Wohnsitz im Sinn des § 26 BAO und wird er lediglich in Anwendung der Verordnung betreffend inländische Zweitwohnsitze (BGBl. II Nr. 528/2003) nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 55 BAO.

2.3. Lohnsteuer

2.3.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) oder (vorrangig) aus § 8 Abs. 1 Z 3 AVOG.

§ 8 Abs. 1 AVOG regelt Zuständigkeiten folgender Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis:

- Finanzamt Wien 1/23 (für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland),
- Finanzämter Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch (im örtlichen Wirkungsbereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben).

§ 8 Abs. 1 AVOG betrifft zufolge dessen Z 1 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des KStG 1988 (somit beispielsweise AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Privatstiftung, Verein) jedoch ausgenommen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie nicht unter § 221 Abs. 3 UGB fallen,
- Vereine (Vereinsgesetz 2002).

Siehe ergänzend Abschnitt 1.3 und 1.4.

Nach § 8 Abs. 1 Z 3 AVOG obliegt den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis "als Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) die Wahrnehmung der Angelegenheiten des von unter Z 1 fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorzunehmenden Steuerabzuges vom Arbeitslohn."

2.3.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 57 Abs. 1 BAO)

Für Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist jenes Finanzamt örtlich zuständig, dem

- die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des zur Abfuhr der Lohnsteuer Verpflichteten obliegt bzw.
- dem die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der abfuhrpflichtigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB KG, OG) obliegt.

Zu den Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn gehören insbesondere die

- Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lohnsteuer (zB Lohnsteuerabfuhr gemäß § 79 EStG 1988, Geltendmachung der Haftung des § 82 EStG 1988),

- Entgegennahme der Lohnzettel (§ 84 Abs. 1 EStG 1988),
- Durchführung von Lohnsteuerprüfungen (§ 86 EStG 1988),
- Erteilung von Auskünften gemäß § 90 EStG 1988,
- Erlassung von "Gutschriftenbescheiden" nach § 202 BAO.

Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für Lohnsteuer nach § 83 Abs. 2 Z 2 oder 3 EStG 1988 mit Abgabenbescheid ist keine Maßnahme des Steuerabzuges, sondern eine der Erhebung der Einkommensteuer.

2.3.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

Für das Verfahren über die **Rückzahlung** zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuerbeträge richtet sich die sachliche Zuständigkeit primär nach § 13a AVOG (Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) oder nach § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

Nach § 13a AVOG obliegt dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden übertragen ist. Siehe auch BMF, Rückzahlung von Abgaben auf Grund völkerrechtlicher Verträge; Durchführung des § 13a AVOG, AÖF Nr. 83/2000.

Örtlich zuständig ist jenes Finanzamt, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen (siehe Abschnitt 2.1 und 2.2) obliegt (§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO).

2.4. Kapitalertragsteuer

2.4.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Kapitalertragsteuer ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. (vorrangig) aus § 8 Abs. 1 Z 2 AVOG.

Nach § 8 Abs. 1 Z 2 AVOG obliegt die Erhebung der von den unter § 8 Abs. 1 Z 1 AVOG fallenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer den in § 8 Abs. 1 erster Satz AVOG genannten Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis.

Siehe ergänzend Abschnitt 1.3 und 1.4.

2.4.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 59 BAO)

Die Kapitalertragsteuer ist eine Abzugsteuer im Sinn des § 59 BAO.

Die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Kapitalertragsteuer richtet sich daher grundsätzlich danach, welches Finanzamt zuständig ist

- für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen (somit der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer) des Abfuhrpflichtigen oder
- für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte, wenn eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB OG, KG) der Abfuhrpflichtige ist.

§ 96 Abs. 2 zweiter Satz EStG 1988 enthält eine (im Verhältnis zu § 59 BAO speziellere) Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass eine Körperschaft öffentlichen Rechts zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist.

In solchen Fällen obliegt die Erhebung

- dem Finanzamt Wien 1/23 für in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegene Zahlstellen,
- den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für in den jeweiligen Bundesländern gelegene Zahlstellen.

2.4.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

Die **sachliche Zuständigkeit** für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuerbeträge ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AVOG, sofern sich nicht aus spezielleren Abgabenvorschriften (vor allem aus § 13a AVOG) Abweichendes ergibt.

Die **örtliche Zuständigkeit** ist in § 240 Abs. 3 letzter Satz BAO geregelt. Danach ist für das Verfahren über die Rückzahlung das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) des Antragstellers (das ist der Eigenschuldner) obliegt.

2.5. Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988

2.5.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988 (Steuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht) richtet sich nach § 8 Abs. 1 Z 2 AVOG bzw. (subsidiär) nach § 3 Abs. 1 AVOG.

2.5.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 59 BAO)

Die gemäß § 99 EStG 1988 zu erhebende Abzugsteuer ist eine Abzugsteuer im Sinn des § 59 BAO.

Für die Erhebung ist somit jenes Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) des Abfuhrpflichtigen obliegt.

Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit Abfuhrpflichtiger, so obliegt die Erhebung der Abzugsteuer jenem Finanzamt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

2.5.3. Rückzahlung gemäß § 240 Abs. 3 BAO

Sachlich zuständig für die Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abzugsteuer sind grundsätzlich die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 AVOG).

Hie von abweichende Zuständigkeiten können sich insbesondere aus § 13a AVOG (Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) ergeben.

Zu § 13a AVOG siehe BMF, Rückzahlung von Abgaben auf Grund völkerrechtlicher Verträge; Durchführung des § 13a AVOG, AÖF Nr. 83/2000.

2.6. Freibetragsbescheide (§ 63 EStG 1988)

Die **sachliche Zuständigkeit** für das Verfahren betreffend Freibetragsbescheide und Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber ergibt sich aus § 8 AVOG bzw. subsidiär aus § 3 Abs. 1 AVOG.

Die **örtliche Zuständigkeit** für die Erlassung von Freibetragsbescheiden und damit zusammenhängenden Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4 BAO (§ 57 Abs. 2 BAO), somit nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer des Arbeitnehmers.

Für gemäß § 92 Abs. 2 EStG 1988 auszustellende Freibetragsbescheide und Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber des **Auslandsbeamten** ist jedoch (nach § 92 Abs. 2 erster Satz EStG 1988) das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

Als Finanzamt der Betriebsstätte gilt das gemäß § 57 BAO für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt (§ 81 Abs. 2 EStG 1988).

2.7. Prämien im EStG 1988

Nach folgenden Bestimmungen gelten Prämien als Abgaben vom Einkommen im Sinn der BAO und des AVOG:

- § 108c Abs. 4 vierter Satz EStG 1988 (Forschungsprämie, Bildungsprämie),
- § 108d Abs. 4 dritter Satz EStG 1988 (befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern),
- § 108e Abs. 5 dritter Satz EStG 1988 (befristete Investitionszuwachsprämie),
- § 108f Abs. 4 vierter Satz EStG 1988 (Lehrlingsausbildungsprämie).

Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der genannten Prämien. Sie richtet sich nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Für Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit betreffende Prämien richtet sich in analoger Anwendung die Zuständigkeit danach, welches Finanzamt für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

2.8. Erstattungen und Abgeltungen im EStG 1988

Die sachliche Zuständigkeit des Finanzamtes Wien 1/23 ist in folgenden Bestimmungen vorgesehen:

- § 108 Abs. 5 zweiter Satz EStG 1988 (Bausparen),
- § 108a Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988 (prämienbegünstigte Pensionsvorsorge),
- § 108g Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988 (prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge).

Die Zuständigkeit zur Abgeltung von Erhöhungen des Hauptmietzinses als außergewöhnliche Belastung (**Mietzinsbeihilfe** gemäß § 107 EStG 1988) richtet sich nach jener zur Erhebung der Einkommensteuer.

2.9. Körperschaftsteuer

2.9.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit von Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 2 AVOG sowie aus § 3 UnternehmensgruppenV (BGBI. II Nr. 50/2005). Siehe Abschnitt 1.3 und 1.4.

2.9.2. Örtliche Zuständigkeit (§ 58 BAO)

2.9.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 58 erster Satz BAO)

Die Erhebung der Körperschaftsteuer obliegt dem Finanzamt,

- in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet bzw.
- in dessen Bereich sich der Sitz befindet (wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland gelegen ist).

Als **Ort der Geschäftsleitung** ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet (§ 27 Abs. 2 BAO). Siehe etwa KStR 2001 Rz 6.

Sitz ist der Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist (§ 27 Abs. 1 BAO). Siehe beispielsweise KStR 2001 Rz 5.

2.9.2.2. Beschränkte Steuerpflicht (§ 58 zweiter Satz BAO)

Befindet sich weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland (beschränkt Steuerpflichtige), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die **wertvollste Steuerquelle** befindet (§ 58 zweiter Satz BAO).

Als Steuerquellen kommen vor allem Betriebsstätten und Grundbesitz in Betracht.

2.9.3. Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988

Für Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 KStG 1988 und gemäß § 6a Abs. 3 KStG 1988 ist die Zuständigkeit in § 6a Abs. 6 KStG 1988 geregelt. Danach ist zuständig

- das Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das Finanzamt Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch jeweils für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem die Bauvereinigungen ihren Sitz haben.

3. Umsatzsteuer

3.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 AVOG), soweit durch Abgabenvorschriften die Erhebung nicht anderen Behörden übertragen ist.

Solche Abgabenvorschriften sind:

- **§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a AVOG** (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis),
- **§ 10 Z 1 AVOG** (Finanzamt Wien 1/23 für den Bereich des Landes Wien für die Erhebung der von beschränkt Einkommensteuerpflichtigen zu entrichtenden Umsatzsteuer, sofern diese Personen im Inland keine Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Gewerbebetriebes oder selbständiger Arbeit im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften erzielen),
- **§ 12 AVOG** (Finanzamt Graz-Stadt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes; Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen),
- **§ 20 Abs. 4 UStG 1994** (Zollämter für Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern),

- **§ 26 Abs. 3 Z 1 UStG 1994** (Zollämter für Einfuhrumsatzsteuer, soweit nicht nach § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 die Finanzämter für die Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständig sind),
- **§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994** (Finanzamt Graz-Stadt für das Verfahren über die Zulassung von Fiskalvertretern; siehe Abschnitt 5.9.),
- **Art 28 Abs. 2 UStG 1994** (BM für Finanzen für das Bestätigungsverfahren über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern),
- **§ 6 Abs. 1 IStVG** (BM für Finanzen für Vergütungen an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder).

3.2. Örtliche Zuständigkeit

3.2.1. § 61 BAO

Für die Erhebung der Umsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen, oder wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zB OG, KG, GesBR) ist, dem die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) obliegt (§ 61 BAO).

Zur örtlichen Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer siehe Abschnitt 2.1, der Körperschaftsteuer siehe Abschnitt 2.9. bzw. für die Feststellung (§ 188 BAO) siehe Abschnitt 4.1.

3.2.2. § 70 BAO (Subsidiarzuständigkeit)

Ergibt sich aus dem Verweis im § 61 BAO auf die Zuständigkeit für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) keine Zuständigkeit, so ist § 70 BAO für die örtliche Zuständigkeit maßgebend.

Beispiele:

1. *Für die Erhebung der Umsatzsteuer der **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer** richtet sich die Zuständigkeit nach § 70 Z 2 BAO (Ort der Ausübung der Tätigkeit; somit das Finanzamt, in dessen Bereich sich das Gebäude befindet). Nach § 188 Abs. 4 zweiter Satz BAO hat nämlich eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zu entfallen.*

2. *§ 70 Z 2 BAO ist maßgebend für die Zuständigkeit zur Erhebung der Umsatzsteuer bei einer GesBR, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass für solche "Arbeitsgemeinschaften" nach § 188 Abs. 4 letzter Satz BAO keine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zu erfolgen hat.*
3. *Hat eine einheitliche und gesonderte Feststellung nach § 188 BAO zu unterbleiben, weil wegen Liebhaberei keine Einkünfte vorliegen, liegt aber umsatzsteuerlich Unternehmereigenschaft vor, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer nach § 70 Z 2 BAO.*
4. *Aus § 70 Z 2 BAO ergibt sich die Zuständigkeit für Hausgemeinschaften, wenn die Miteigentümer nicht Einkünfte derselben Einkunftsart erzielen. In diesem Fall hat nämlich die Feststellung der Einkünfte zu unterbleiben oder haben zwei Feststellungen zu erfolgen (siehe zB Richtlinien zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften, AÖF Nr. 181/2007, Abschnitt 1).*
5. *Für die Erhebung der Umsatzsteuer von Körperschaften öffentlichen Rechts richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 70 Z 2 BAO (wenn das Unternehmen nur im Amtsreich eines Finanzamtes betrieben wird) oder nach § 70 Z 3 BAO (Sitz der Körperschaft öffentlichen Rechts). Dies ergibt sich aus dem Fehlen eines für die Körperschaftsteuer des Unternehmens zuständigen Finanzamtes, weil zufolge § 1 Abs. 2 Z 2 KStG 1988 jeder Betrieb gewerblicher Art ein Körperschaftsteuersubjekt ist (Unternehmer im Sinn des § 2 UStG 1994 ist jedoch die Körperschaft öffentlichen Rechts).*

4. Feststellungsbescheide

4.1. Einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften

4.1.1. Sachliche Zuständigkeit

Die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften (§ 188 BAO) obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (nach § 3 Abs. 1 AVOG).

4.1.2. Örtliche Zuständigkeit

4.1.2.1. Allgemeines

Die örtliche Zuständigkeit für gemäß § 188 BAO vorzunehmende Feststellungen ist in § 54 BAO geregelt. Subsidiär ist § 70 BAO heranzuziehen.

§ 190 Abs. 1 zweiter Satz BAO zufolge gilt § 54 BAO sinngemäß für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, dass einheitliche und gesonderte Feststellungen zu unterbleiben haben. Zu solchen "Nichtfeststellungsbescheiden" siehe etwa Richtlinien zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften, AÖF Nr. 181/2007, Abschnitt 5.

4.1.2.2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Für Feststellungen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 188 Abs. 1 lit. a BAO) ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) örtlich zuständig, bei einer Mehrheit von Lagefinanzämtern jedoch jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Leitung des Betriebes befindet (§ 54 Abs. 1 lit. a BAO).

Lagefinanzamt ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit gelegen ist.

4.1.2.3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb obliegt die Feststellung der Einkünfte (nach § 54 Abs. 1 lit. b BAO) dem Betriebsfinanzamt.

Betriebsfinanzamt ist gemäß § 53 Abs. 1 lit. b BAO das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet. Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet.

Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet (§ 27 Abs. 2 BAO). Siehe hiezu zB KStR 2001 Rz 6.

Existiert kein Betriebsfinanzamt mehr, beispielsweise weil nach Betriebsaufgabe keine Geschäftsleitung mehr vorhanden ist, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 70 Z 2 BAO (somit nach dem Ort, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt worden ist).

Befindet sich im Inland weder die Geschäftsleitung noch eine (andere) Betriebsstätte, jedoch der Sitz (zB einer KG), so ergibt sich die Zuständigkeit aus § 70 Z 3 BAO ("Sitz").

4.1.2.4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Gemäß § 54 Abs. 1 lit. c BAO ist bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Nach Beendigung der Tätigkeit ist zufolge § 70 Z 2 BAO der Ort maßgebend, von dem aus die Tätigkeit ausgeübt worden ist.

4.1.2.5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nach § 54 Abs. 2 BAO ist für die Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens (§ 188 Abs. 1 lit. d BAO) das Lagefinanzamt örtlich zuständig.

Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) ist das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit gelegen ist.

Erzielt eine vermögensverwaltende KG oder OG Einkünfte aus in mehreren Finanzamtsbereichen gelegenen Grundstücken, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit für die Feststellung dieser Einkünfte aus § 70 Z 2 BAO ("sonstige dauernde Tätigkeit"; vgl. VwGH 21.2.2001, 2000/14/0127, 0128, 0129, 0130).

4.2. Einheitswertbescheide

4.2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der Einheitswerte kann sich ergeben aus

- § 1 EinheitsbewertungsfusionsV (BGBl. II Nr. 553/2003) für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien (Aufgaben der Einheitsbewertung des Grundbesitzes),
- § 3 Abs. 1 BAO (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

4.2.2. Örtliche Zuständigkeit

Nach § 53 Abs. 1 lit. a BAO ist für die Feststellung der Einheitswerte das Lagefinanzamt örtlich zuständig. Dies ist das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist. Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist.

4.2.3. Bodenschätzung

Für die Durchführung der Bodenschätzung ist örtlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die zu schätzende Bodenfläche gelegen ist. Sachlich sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis zuständig (§ 1 Abs. 4 BoSchätzG 1970).

4.3. Feststellungsbescheid gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988

Die Erlassung des Feststellungsbescheides obliegt dem für die Körperschaftsteuer des Antragstellers (sachlich und örtlich) zuständigen Finanzamt (vgl. § 9 Abs. 8 letzter Teilstrich KStG 1988 bzw. § 4 UnternehmensgruppenV, BGBI. II Nr. 50/2005).

4.4. Gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsbescheide

Feststellungsbescheide haben über Rechte und Rechtsverhältnisse zu ergehen, wenn dies von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen (zB VwGH 25.8.2005, 2004/16/0281).

Solche Feststellungsbescheide können auch über abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen (im Sinn des § 92 Abs. 1 lit. b BAO) ergehen (vgl. zB VwGH 21.1.2004, 2003/13/0093).

Derartige Bescheide sind nicht zu erlassen, wenn die Rechtsfrage in einem anderen Verfahren geklärt werden kann; das andere Verfahren muss allerdings gleichwertig (zB VwGH 28.6.1995, 89/16/0014), somit der Partei zumutbar sein (zB VwGH 18.9.2000, 2000/17/0011).

Zuständig für die Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides ist die Behörde, die durch die Rechtsordnung zur Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses berufen ist (zB VfGH 9.10.1969, B 51/69).

Beispiele:

- 1. Über die Vortragsfähigkeit von Verlusten ist zwar nicht im Einkommensteuerbescheid (Körperschaftsteuerbescheid) des Verlustentstehungsjahres abzusprechen. Die Vortragsfähigkeit kann jedoch Gegenstand eines Feststellungsbescheides (§ 92 Abs. 1 lit. b BAO) sein (vgl. zB VwGH 28.10.1998, 97/14/0086; VwGH 21.1.2004, 2003/13/0093). Die Erlassung eines derartigen Feststellungsbescheides obliegt jenem Finanzamt, dass für die Erhebung der Einkommensteuer (bzw. der Körperschaftsteuer) zuständig ist.*
- 2. Über die Höhe des Umsatzes im Sinn des § 125 Abs. 1 lit. a BAO oder des Wertes im Sinn des § 125 Abs. 1 lit. b BAO ist auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid (§ 92 Abs. 1 lit. b BAO) abzusprechen. Die Erlassung solcher*

Bescheide obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. dem für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (BMF, Änderung des § 125 BAO durch BGBl. Nr. 818/1993, AÖF Nr. 199/1994, Abschnitt 2.1 bzw. Abschnitt 3.1.2).

3. *Die Erlassung von Feststellungsbescheiden über den für die Umsatzgrenze des § 1 Abs. 1 Z 1 Barbewegungs-VO (BGBl. II Nr. 441/2006) maßgebenden Umsatz (je Betrieb und Wirtschaftsjahr) obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung, Abschnitt 2.2.1.1.).*

5. Grundlagenbescheidähnliche Bescheide, Rechtsgestaltungsbescheide, Bescheinigungen

5.1. § 44 Abs. 2 BAO

Die Erlassung auf § 44 Abs. 2 BAO gestützter Bescheide obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer (sachlich und örtlich) zuständigen Finanzamt. § 44 Abs. 2 BAO berechtigt auf Antrag des Abgabepflichtigen, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 BAO ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

5.2. § 125 Abs. 6 BAO

Für gemäß § 125 Abs. 1 letzter Satz BAO oder gemäß § 125 Abs. 4 BAO zu erlassende Bescheide ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen (somit der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer) des Unternehmers oder in den Fällen der Festsetzung der Einkünfte (§ 188 BAO) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt (sachlich und örtlich) zuständig.

5.3. § 128 Abs. 4 BAO

Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Bestimmungen des § 127 BAO und der Abs. 1 bis 3 (des § 128 BAO) für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen, wenn die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des Wareneinganges bieten.

§ 128 Abs. 4 BAO enthält keine Zuständigkeitsregelung. Daher richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 70 Z 2 BAO.

5.4. Widerruf gemäß § 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO

Entsprechen die im Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geführten Bücher und Aufzeichnungen nicht den Vorschriften des § 131 BAO, so kann das zuständige Finanzamt für die Dauer von maximal drei Wirtschaftsjahren begründet die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen (§ 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO, BGBl. II Nr. 441/2006).

Die Erlassung derartiger Bescheide obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. gegebenenfalls dem für die einheitliche und gesonderte Feststellung des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung, Abschnitt 2.4).

5.5. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 160 BAO)

5.5.1. § 160 Abs. 1 BAO (GrEStG, ErbSt)

Die sachliche Zuständigkeit für Bescheinigungen nach § 160 Abs. 1 BAO richtet sich nach den §§ 7 oder 9 AVOG.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich (für Grunderwerbsteuer) nach § 64 BAO bzw. für die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach § 63 BAO. Siehe hiezu Abschnitt 7.17. bzw. Abschnitt 7.9.

5.5.2. § 160 Abs. 2 BAO (Gesellschaftsteuer)

Die sachliche Zuständigkeit für Bescheinigungen nach § 160 Abs. 2 BAO ergibt sich aus den §§ 7 oder 9 AVOG.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 66 Abs. 2 BAO. Danach ist für die Erhebung der Gesellschaftsteuer das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

5.5.3. § 160 Abs. 3 BAO (Lösung im Firmenbuch)

Für Bescheinigungen (als Voraussetzung der Lösung im Firmenbuch) richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 AVOG oder (vorrangig) nach § 8 AVOG, die örtliche Zuständigkeit nach § 58 BAO.

5.6. Rückstandsbescheinigung (§ 229a BAO)

Die Ausstellung der Rückstandsbescheinigung obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) zuständigen Finanzamt (§ 229a Abs. 3 BAO).

5.7. Bescheide gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG 1988 sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 nachzuweisen (§ 4 Abs. 4 Z 5 letzter Unterabsatz erster Satz EStG 1988).

5.8. Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988

Zuständig (für Bescheide gemäß § 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988) ist

- das Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland oder
- das Finanzamt Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch jeweils für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem die Bauvereinigungen ihren Sitz haben (§6a Abs. 6 KStG 1988).

5.9. Zulassungsverfahren gemäß § 27 Abs. 8 UStG 1994

Nach § 27 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 ist jeder Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Inland über seinen Antrag vom Finanzamt als **Fiskalvertreter** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zuzulassen, wenn er in der Lage ist, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig (§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994).

5.10. Bescheinigung zum Zwecke der Vorlage bei der Zulassungsbehörde (Art. 27 Abs. 1 UStG 1994)

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Regelfall aus § 70 Z 3 BAO (UStR 2000 Rz 4304). Sie könnte sich auch aus einem Delegierungsbescheid (§ 71 BAO) ergeben.

5.11. Bewilligung nach § 3 Abs. 4 GebG

Die Bewilligung der Selbstberechnung nach § 3 Abs. 4 GebG obliegt (gemäß § 3 Abs. 4 erster Satz GebG) dem Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 AVOG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien) bzw. aus § 9 AVOG.

Siehe auch Abschnitt 7.14.2.2.

5.12. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 3 Abs. 4a GebG

Die Zuständigkeit zur Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) ergibt sich aus § 3 Abs. 4a iVm Abs. 4c GebG.

Die Aberkennung obliegt dem für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet.

Siehe auch Abschnitt 7.14.2.3.

5.13. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 11 GrEStG 1987

Die Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) zur Selbstberechnung obliegt (nach § 11 Abs. 2 erster Satz GrEStG 1987) dem für die Erhebung der Steuer sachlich zuständigen Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Befugnis vorwiegend ausübt.

5.14. Befugnis zur Selbstberechnung nach § 23a ErbStG 1955

§ 23a Abs. 8 erster Satz ErbStG 1955 regelt die Zuständigkeit zur Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) zur Selbstberechnung. Danach obliegt die Aberkennung dem für die Erhebung der Steuer sachlich zuständigen Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt.

5.15. Befugnis zur Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer nach § 10a KVStG

Die Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung obliegt (nach § 10a Abs. 9 erster Satz KVStG) dem für die Erhebung der Steuer sachlich zuständigen Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder) seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt.

Siehe auch Abschnitt 7.15.

6. Nebenansprüche (§ 3 Abs. 2 BAO)

6.1. Zwangsstrafe (§ 111 BAO)

Zur Verhängung von Zwangsstrafen ist jene Abgabenbehörde (sachlich und örtlich) zuständig, deren Anordnung zur Erbringung von Leistungen erzwungen werden soll.

6.2. Ordnungsstrafe (§ 112 BAO)

Zuständig für Ordnungsstrafen ist in den Fällen des § 112 Abs. 2 BAO jene Abgabenbehörde, deren Amtshandlung (zB durch Störung) betroffen ist.

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise (§ 112 Abs. 3 BAO) ist jene Behörde zuständig, welche die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat; sind dies mehrere Behörden, so ist das Zuvorkommen entscheidend (VwGH 25.3.1987, 86/11/0145, 0150).

6.3. Mutwillensstrafe (§ 112a BAO)

Zur Verhängung von Mutwillensstrafen ist jene Abgabenbehörde zuständig, deren Tätigkeit offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird oder der gegenüber in der Absicht der

Verschleppung einer bei ihr anhängigen Angelegenheit unrichtige Angaben gemacht werden. Das Zuvorkommen ist maßgebend, wenn mehrere Behörden mit einer Angelegenheit befasst sind.

6.4. Verspätungszuschlag (§ 135)

Die Verhängung von Verspätungszuschlägen obliegt der Abgabenbehörde, die für die Erhebung jener Abgabe, für welche die Abgabenerklärung einzureichen ist, sachlich und örtlich zuständig ist.

6.5. Anspruchszinsen (§ 205 BAO)

Für die Festsetzung von Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen, Gutschriftszinsen) ist jene Abgabenbehörde erster Instanz (sachlich und örtlich) zuständig, der die Erhebung der betreffenden Abgabe (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) obliegt.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Nachforderung bzw. Gutschrift aus einem Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz (insbesondere aus einer Berufungserledigung des UFS) oder aus einer Entscheidung des VwGH oder des VfGH (zB Aufhebung einer Berufungsentscheidung) ergibt.

Für die Festsetzung von Anspruchszinsen als Folge von auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 BAO erlassenen Rückzahlungsbescheiden ist jene Abgabenbehörde zuständig, der die Erlassung des Rückzahlungsbescheides obliegt.

6.6. Abgabenerhöhung gemäß § 9 GebG

Die Zuständigkeit für Abgabenerhöhungen gemäß § 9 GebG richtet sich nach jener für die Erhebung der betreffenden Gebühr. Siehe hiezu Abschnitt 7.14.

6.7. Verspätungszuschlag gemäß Art. 21 Abs. 9 UStG 1994

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gemäß Art. 21 Abs. 9 UStG 1994 obliegt jener Abgabenbehörde, die in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich (nach Art. 21 Abs. 3 letzter Satz UStG 1994) nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

6.8. Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d BAO)

6.8.1. Stundungszinsen (§ 212 Abs. 2 BAO)

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Stundungszinsen richtet sich danach, welche Abgabenbehörde für die Einhebung der betreffenden Abgabe(n) zuständig ist.

6.8.2. Aussetzungszinsen (§ 212a Abs. 9 BAO)

Für Aussetzungszinsen ist jene Abgabenbehörde erster Instanz zuständig, der die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung der Zinsen anlässlich einer Berufungserledigung der Abgabenbehörde zweiter Instanz erfolgt.

6.8.3. Säumniszuschläge (§ 217 BAO)

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen ist jene Abgabenbehörde zuständig, der die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

7. Weitere Abgaben

7.1. Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a AVOG sowie § 1 Einheitsbewertungsfusions-Verordnung (BGBl. II Nr. 553/2003) nehmen die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich aus. Daher richtet sich die sachliche Zuständigkeit nur nach § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Abgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Zwecke der Grundsteuer den Messbetrag festzusetzen hat (§ 6 BG über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben).

§ 62 BAO zufolge ist somit das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) zuständig.

7.2. Abgabe von Zuwendungen

Nach Art. II Abs. 1 letzter Satz BG BGBl. Nr. 391/ 1975 ist die Abgabe an das "Betriebsfinanzamt (§ 59 BAO)" des Zuwendenden abzuführen.

§ 59 BAO regelt die örtliche Zuständigkeit für Abfuhrabgaben (ohne Lohnsteuer), enthält jedoch seit dem AbgÄG 2003 nicht mehr das Wort "Betriebsfinanzamt".

7.3. Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 44 FLAG 1967)

Für die Erhebung des Beitrages von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist das Finanzamt zuständig, das für Zwecke der Grundsteuer den Messbetrag festzusetzen hat (§ 44 Abs. 2 FLAG 1967).

Daher ist hiefür das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) örtlich zuständig (zufolge § 62 BAO).

7.4. Beitrag zur Unfallversicherung (§ 30 Abs. 3 BSVG)

Den Zuschlag gemäß § 30 Abs. 3 BSVG "hebt das örtlich zuständige Finanzamt ein" (§ 30 Abs. 4 erster Satz BSVG).

Zufolge § 70 Z 1 BAO ("nach der Lage des Gutes") ist das Finanzamt hiefür örtlich zuständig, in dem sich der land(forst)wirtschaftliche Betrieb bzw. das Grundstück (jeweils im Sinn des § 30 Abs. 3 BSVG) befindet. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 AVOG.

7.5. Bodenwertabgabe

Sachlich zuständig sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 AVOG); § 8 AVOG und die Einheitsbewertungsfusions-Verordnung (BGBl II Nr. 553/2003) gelten nicht für die Bodenwertabgabe.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegen jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist (§ 7 Bodenwertabgabegesetz 1960).

Demzufolge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) für die Erhebung der Bodenwertabgabe örtlich zuständig.

7.6. Dienstgeberbeitrag (§ 43 FLAG 1967)

Nach § 43 Abs. 1 zweiter Satz FLAG 1967 richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften.

Daher ist hiefür § 3 Abs. 1 AVOG oder (vorrangig) § 8 AVOG (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis, zB Finanzamt Wien 1/23) maßgeblich.

Nach § 57 Abs. 3 BAO ist für die Erhebung der Dienstgeberbeiträge das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) obliegt.

Subsidiär obliegt die Erhebung der Dienstgeberbeiträge (§ 43 Abs. 1 FLAG 1967 zufolge) dem Finanzamt, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.

Beschäftigt ein ausländischer Arbeitgeber mehrere Dienstnehmer im Bereich mehrerer Finanzämter im Inland, so ist nur ein Finanzamt für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages zuständig. Das wird, sofern die erwähnte Subsidiärzuständigkeit eintritt, grundsätzlich jenes Amt sein, das erstmalig Anlass zum Einschreiten hat (zufolge § 70 Z 3 BAO).

7.7. Elektrizitätsabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt (§ 5 Abs. 5 Elektrizitätsabgabegesetz).

Dies ist sowohl eine sachliche als auch eine örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

7.8. Energieabgabenvergütung

Die Vergütung obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt (§ 2 Abs. 4 Energieabgabenvergütungsgesetz). Diese Norm ist eine Regelung sowohl der sachlichen als auch der örtlichen Zuständigkeit.

7.9. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die sachliche Zuständigkeit zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt sich aus

- § 7 Abs. 1 AVOG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien für den Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) bzw. aus
- § 9 AVOG (Finanzämter Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, jeweils für den Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben).

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 63 BAO geregelt.

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer vom Erwerb von Todes wegen und von Zweckzuwendungen von Todes wegen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Gericht befindet, das die Verlassenschaftsabhandlung durchführt (§ 63 Abs. 1 BAO).

Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerde, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 BAO sinngemäß anzuwenden (§ 63 Abs. 2 erster und zweiter Satz BAO).

Ist der Geschenkgeber (Beschwerde) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58 BAO (§ 63 Abs. 2 letzter Satz BAO).

Ist für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine örtliche Zuständigkeit gemäß § 63 Abs. 1 oder 2 BAO nicht gegeben, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt (§ 63 Abs. 3 BAO).

Unterliegt ein einheitlicher Erwerbsvorgang teils der Grunderwerbsteuer, teils der Erbschafts- und Schenkungssteuer, so richtet sich (zufolge § 64 Abs. 2 BAO) die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 1 BAO (siehe Abschnitt 7.17.).

7.10. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist (nach § 30p Abs. 3 erster Satz FLAG 1967) das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13 FLAG 1967).

Zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Familienbeihilfe siehe Abschnitt 7.11.

7.11. Familienbeihilfe

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden (§ 13 erster Satz FLAG 1967).

Die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind in § 26 BAO definiert.

7.12. Erdgasabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt (§ 6 Abs. 5 Erdgasabgabegesetz).

Dies ist sowohl eine sachliche als auch eine örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

7.13. Feuerschutzsteuer

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 7 AVOG oder nach § 9 AVOG.

Nach § 7 Abs. 1 letzter Satz AVOG obliegt dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien die Erhebung der Feuerschutzsteuer für den Bereich des gesamten Bundesgebietes, wenn sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz (Wohnsitz) noch eine Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten im Inland befindet.

Nach § 67 BAO ist für die Erhebung der Feuerschutzsteuer das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung, des Sitzes (Wohnsitzes) oder der wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten befindet.

Zu den Begriffen "Ort der Geschäftsleitung" und "Sitz" siehe § 27 BAO, zum "Wohnsitz" siehe § 26 Abs 1 BAO, zur "Betriebsstätte" siehe § 29 BAO.

7.14. Gebühren nach dem GebG

7.14.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren ergibt sich aus

- § 7 Abs. 1 AVOG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien für den Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland),
- § 9 AVOG (Finanzämter Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, jeweils für den Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben),
- § 3 Abs. 2 AVOG (für Bestätigungen von Gleichschriften gemäß § 25 Abs. 2 GebG),
- § 24 Abs. 3 Z 6 VwGG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien),
- § 17a Z 5 VfGG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien).

7.14.2. Örtliche Zuständigkeit

7.14.2.1. Grundsatzbestimmung (§ 66 Abs. 1 BAO)

Nach § 66 Abs. 1 BAO ist für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.

Speziellere Bestimmungen des GebG gehen vor. Siehe Abschnitt 7.14.2.2. bis 7.14.2.7.

7.14.2.2. Bewilligung der Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4 GebG)

Die Bewilligung obliegt (nach dem ersten Satz des § 3 Abs. 4 GebG) dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet.

Mit der Erteilung einer Bewilligung, die Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, wird das Finanzamt für die Erhebung dieser Gebühren örtlich zuständig (§ 3 Abs. 4 vorletzter Satz GebG).

Siehe auch Abschnitt 5.11.

7.14.2.3. Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung (§ 3 Abs. 4c GebG)

Die Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder zur Selbstberechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 4a GebG und nach § 33 TP 5 Abs. 5 Z 4 GebG obliegt (nach § 3 Abs. 4c iVm Abs. 4a GebG) dem für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständigen Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Parteienvertreters befindet.

Zu den Begriffen "Geschäftsleitung" und "Sitz" siehe § 27 BAO. Parteienvertreter sind zufolge § 3 Abs. 4 erster Satz GebG Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder.

Siehe auch Abschnitt 5.12.

7.14.2.4. Selbstberechnung der Gebühren für Bestandverträge (§ 33 TP 5 Abs. 5 GebG)

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG.

Danach ist zuständig das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Bestandgeber seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.

7.14.2.5. Selbstberechnung der Gebühren für Darlehensverträge (§ 33 TP 8 Abs. 4 GebG)

Für die Gebühr in den Fällen des § 33 TP 8 Abs. 4 GebG ist örtlich das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Darlehensschuldners befindet.

7.14.2.6. Kreditverträge von Gesellschaften an ihre Gesellschaft (§ 33 TP 19 Abs. 2 GebG)

Auf Kreditverträge von Gesellschaften an ihre Gesellschaft sind die Bestimmungen des § 33 TP 8 Abs. 4 GebG sinngemäß anzuwenden (§ 33 TP 19 Abs. 2 GebG).

Daraus ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Kreditschuldners befindet.

7.14.2.7. Selbstberechnung der Gebühren für Wechsel (§ 33 TP 22 Abs. 6 GebG)

Nach dem ersten Satz des § 33 TP 22 Abs. 6 GebG ist zuständig das sachlich zuständige Finanzamt, in dessen Amtsreich der Aussteller, erste inländische Inhaber oder Akzeptant seinen (Haupt-)Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat oder sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet.

7.15. Gesellschaftsteuer (§ 2 KVG)

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 AVOG oder aus § 9 AVOG.

Für die Erhebung der Gesellschaftsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat (§ 66 Abs. 2 BAO).

Für die Selbstberechnung der Steuer durch Parteienvertreter (§ 10a KVG) ist in § 10a Abs. 2 KVG die Vorlage der Anmeldung über die selbstberechneten Rechtsvorgänge beim "Finanzamt (§ 66 Abs. 2 BAO)" normiert.

Die Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung obliegt nach § 10a Abs. 9 erster Satz KVG dem für die Erhebung der Steuer sachlich zuständigen Finanzamt, von dessen Bereich aus der Parteienvertreter seine Berufstätigkeit vorwiegend ausübt.

Siehe auch Abschnitt 5.15.

7.16. Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen

§ 4 Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der dort genannten Beihilfen, Ausgleichszahlungen und Beträge.

Die Erhebung dieser Abgaben obliegt, mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung, dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

Die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Finanzamt mit der Einhebung und zwangsweisen Einbringung betrauen.

In der Verordnung zu den Beihilfen- und Ausgleichsprozentsätzen, die im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes (GSBG 1996) anzuwenden sind (BGBI. II Nr. 56/1997 in der geltenden Fassung), erfolgte eine solche Betrauung des Finanzamts für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

7.17. Grunderwerbsteuer

Die sachliche Zuständigkeit zur Erhebung der Grunderwerbsteuer ergibt sich aus

- § 7 Abs. 1 AVOG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien für den Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) oder
- § 9 AVOG (Finanzämter Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, jeweils für den Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben).

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 64 BAO geregelt.

Für die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstückes) gelegen ist (§ 64 Abs. 1 BAO).

Nach § 64 Abs. 2 BAO richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 1 BAO, wenn ein einheitlicher Erwerbsvorgang teils der Grunderwerbsteuer, teils der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt (somit für gemischte Schenkungen).

7.18. Grundsteuer

Die Erhebung der Grundsteuer obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008). Soweit hiefür Finanzämter zuständig sind, ist ihre sachliche Zuständigkeit geregelt in

- § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis),
- Einheitsbewertungsfusions-VO (BGBI. II Nr. 553/2003) für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien.

Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a BAO) örtlich zuständig (§ 62 BAO).

7.19. Kammerumlage (§ 122 WKG)

7.19.1. Kammerumlage nach § 122 Abs. 1 und 2 WKG ("KU 1")

Diese Kammerumlage ist von den Abgabenbehörden des Bundes zu erheben, wobei die für die Umsatzsteuer geltenden Abgabenvorschriften (mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 vierter Satz UStG und des § 21 UStG 1994) sinngemäß anzuwenden sind.

Daher richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach jener für die Erhebung der Umsatzsteuer. Siehe hiezu Abschnitt 3.

7.19.2. Kammerumlage nach § 122 Abs. 7 WKG

Für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag finden die Bestimmungen der §§ 42a und 43 FLAG 1967 sinngemäß Anwendung (nach § 122 Abs. 7 siebenter Satz WKG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich somit nach jener für die Erhebung des Dienstgeberbeitrags. Siehe hiezu Abschnitt 7.6.

7.20. Konzessionsabgabe (§ 17 Glücksspielgesetz)

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Sitz des Konzessionärs liegt (§ 17 Abs. 4 Glücksspielgesetz).

7.21. Kleinkindbeihilfe (§ 32 FLAG 1967)

Aus § 36 FLAG 1967 ergibt sich die (örtliche) Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes.

7.22. Kohleabgabe

Die Erhebung der Kohleabgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt (§ 6 Abs. 5 Kohleabgabegesetz).

Dies gilt sowohl für die sachliche als auch für die örtliche Zuständigkeit. Siehe hiezu Abschnitt 3.

7.23. Kommunalsteuer

Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008).

Solche bundesgesetzlichen Vorschriften sind die §§ 13 und 14 KommStG 1993.

Soweit Finanzämter für die Erhebung der Kommunalsteuer zuständig sind (Zerlegung, Zuteilung, Kommunalsteuerprüfung), richtet sich ihre sachliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. vorrangig nach § 8 Abs. 1 Z 6 AVOG.

Nach § 8 Abs. 1 Z 6 AVOG obliegt die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in § 8 Abs. 1 Z 1 AVOG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

- dem Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im örtlichen Wirkungsbereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

Die örtliche Zuständigkeit für die **Zerlegung** und **Zuteilung** ist in § 13 KommStG 1993 geregelt.

Hiefür ist (nach § 13 Abs. 1 KommStG 1993) das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung befindet.

Ist diese im Ausland, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit (§ 13 Abs. 2 KommStG 1993).

Nach § 14 Abs. 1 erster Satz KommStG 1993 obliegt die **Kommunalsteuerprüfung** dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die

Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG).

Gemäß § 81 Abs. 2 EStG 1988 gilt als Finanzamt der Betriebsstätte das gemäß § 57 BAO für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt.

7.24. Kraftfahrzeugsteuer

Soweit die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer Finanzämtern obliegt, richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 AVOG (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. nach § 8 Abs. 1 Z 5 AVOG.

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 7 KfzStG 1992 wie folgt geregelt:

"§ 7. (1) Für in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge ist für die Erhebung der Steuer nach diesem Bundesgesetz das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners obliegt. Fehlt ein derartiges Finanzamt, so hat das Wohnsitzfinanzamt beziehungsweise das Finanzamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Sitz hat, in den Fällen des § 55 Abs. 4 BAO das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person zuständige Finanzamt die Steuer zu erheben.

(2) Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges (§ 1 Z 3) ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt."

7.25. Landwirtschaftskammerumlagen

Die Erhebung von Kammerumlagen ist zum Teil durch Landeswirtschaftskammergesetze den Abgabenbehörden des Bundes übertragen.

Diesbezüglich ist die Abgabenbehörde erster Instanz idR jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat.

Solche Zuständigkeiten sind geregelt in

- § 25 Abs. 8 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz,
- § 32 Abs. 6 Landwirtschaftskammergesetz 1991 (Kärnten),
- § 29 Abs. 8 NÖ Landwirtschaftskammergesetz,
- § 40 Abs. 5 OÖ Landwirtschaftskammergesetz 1967,

- § 38 Abs. 5 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz,
- § 25 Abs. 4 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz.

7.26. Mutter-Kind-Pass-Bonus (§ 38d FLAG 1967)

Für den Mutter-Kind-Pass-Bonus ist nach § 38g Abs. 1 FLAG 1967 das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

7.27. Normverbrauchsabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG und der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 8 NoVAG dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist (§ 11 Abs. 1 erster Satz NoVAG).

In den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 NoVAG obliegt die Erhebung der Abgabe dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, seinen (Haupt)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 Abs. 2 NoVAG).

Für die **Vergütung** (§ 12 NoVAG) ist die Zuständigkeit in § 12 Abs. 2 erster Satz NoVAG geregelt.

Zuständig für die Vergütung ist

- in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- in den Fällen des § 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt.

Für Vergütungen nach § 12a NoVAG richtet sich die Zuständigkeit nach § 70 Z 3 BAO.

7.28. Schulbücher (§ 31 FLAG 1967)

In Angelegenheiten des Abschnittes 1c FLAG 1967 (Unentgeltliche Schulbücher) sehen die §§ 31c Abs. 6, 31d Abs. 4 und 31e zweiter Satz FLAG 1967 Zuständigkeiten des für die (jeweilige) Schule gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzamtes vor.

§ 17a Abs. 4 AVOG enthält eine Verordnungsermächtigung. Die Aufgaben-Übertragungs-Verordnung (BGBI. II Nr. 166/2004) hat die betreffenden Aufgaben übertragen an

- das Finanzamt Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie
- die Finanzämter Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

7.29. Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG 1967)

Nach § 30e Abs. 2 FLAG 1967 ist zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13 FLAG 1967).

7.30. Sicherheitsbeitrag

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Finanzamt Wien 1/23 (§ 15 Abs. 2 Luftfahrtssicherheitsgesetz).

7.31. Spielbankabgabe (§ 29 Glücksspielgesetz)

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Spielbankabgabe richtet sich nach § 7 Abs. 1 AVOG oder nach § 9 AVOG.

Für die Erhebung der Spielbankabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Geschäftsleitung des Konzessionärs gelegen ist (§ 29 Abs. 1 Glücksspielgesetz).

7.32. Versicherungssteuer

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Versicherungssteuer richtet sich nach § 7 Abs. 1 AVOG (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien) und nach § 9 AVOG (Finanzämter Freistadt Rohrbach Urfahr, Salzburg-Land, Graz-Umgebung, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch).

Nach § 7 Abs. 1 letzter Satz AVOG obliegt dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien die Erhebung der Versicherungssteuer für den Bereich des gesamten Bundesgebietes, wenn sich weder die Geschäftsleitung noch der Sitz (Wohnsitz) noch eine

Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten im Inland befindet.

Für die örtliche Zuständigkeit sind nach § 67 BAO der Ort der Geschäftsleitung, der Wohnsitz, der Sitz oder die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten maßgebend.

Für Rückzahlungsanträge zu Unrecht einbehaltener Versicherungssteuer (§ 240 Abs. 3 BAO) richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 AVOG oder nach § 9 AVOG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 67 BAO.

Für Anträge auf Rückzahlung einer zu Unrecht entrichteten motorbezogenen Versicherungssteuer ist das Finanzamt nach § 7 Abs. 1 KfzStG 1992 zuständig. Zu § 7 Abs. 1 KfzStG 1992 siehe Abschnitt 7.24.

7.33. Werbeabgabe

Nach § 4 Abs. 5 Werbeabgabegesetz obliegt die Erhebung der Werbeabgabe dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt.

Dies ist eine sachliche und örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

8. Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen stellen die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen dar, die im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch weder begründet noch können solche aus dem Erlass abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 5. Februar 2008